

Beitragsordnung der TSG Wilhelmsdorf e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.
2.
 - a. Die Höhe der Beiträge wird – wenn erforderlich – von der Hauptversammlung festgesetzt. Diese findet jährlich statt.
 - b. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
 - c. Die Dynamisierung des jährlichen Vereinsbeitrags wird auf maximal 5 % alle 2 Jahre festgesetzt. Der Gesamtausschuss kann die Dynamisierung bei Bedarf aussetzen.
 - d. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlungen zusätzlich Beiträge festsetzen. Sie sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen, sowie Beiträge an die Sportverbände.
4. Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden zeitlich begrenzte gesundheitsfördernde und sportartenspezifische Kurse angeboten. Die Kursgebühren sind im Voraus fällig. Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt mit entsprechenden Formularen, die bei den entsprechenden Übungsleitern erhältlich sind.
5. Der **jährliche** Beitrag an den Verein beträgt (ab dem 01.01.2018):

Mitgliedsart	Beitragshöhe Euro
Kinder im Alter bis 2 Jahren	0,--
Jugendbeitrag im Alter von 3 bis 10 Jahren	40,--
Jugendbeitrag im Alter von 11 bis 17 Jahren	55,--
Einzelbeitrag Erwachsene	70,--
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre	100,--
Familien mit Kindern unter 18 Jahre	140,--
Schüler, Studenten, BFD, FSJ etc. über 18 Jahre bis 26 Jahre (mit Nachweis)	55,--
Beitrag für Menschen mit Behinderung -Jugendbeitrag-	20,--
Beitrag für Menschen mit Behinderung –Erwachsenenbeitrag-	40,--
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Förderbeitrag für passive Mitglieder	30,--

6. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Änderungen des Personenstandes, der Anschrift und des Girokontos.
7.
 - a. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren jeweils zum Jahresbeginn und wird von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Bankkonto abgebucht.
 - b. Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgen. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von Euro 5,-- pro Halbjahr erhoben.
 - c. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - d. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis 30.09. schriftlich erklärt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
8. Bankkonten des Vereins:
Volksbank Altshausen eG DE04 6509 2200 0011 0000 07
Kreissparkasse Ravensburg DE06 6505 0110 0180 8032 20
9. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden z. Zt. Mahngebühren von Euro 10,-- erhoben.
10. Die Mitgliederverwaltung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss des Gesamtausschusses vom 18.04.2018 in Kraft. Die Höhe der Beiträge wurde in der Hauptversammlung vom 04.05.2018 beschlossen.